

Ausgabe 3 | 8.2.2022

Steigende Energiepreise lassen bei der Industrie die Alarmglocken läuten

Frommwald: „Eine Umfrage belegt, dass Entlastungsmaßnahmen dringend notwendig sind, um den Standort nicht zu gefährden“

„Die dramatischen Preissteigerungen bei Strom und Gas treiben die Unternehmen an die Grenzen des wirtschaftlich Machbaren und verlangen diesen schwierige Entscheidungen ab. Immerhin stellen die Energiekosten einen maßgeblichen Teil der Produktionskosten dar. Diese Kostensteigerungen hat kaum ein Betrieb einkalkuliert, geschweige denn können sie in dieser Höhe weitergegeben werden. Entweder man drosselt die Produktion, um weiterhin kostendeckend arbeiten und den Preis für die Kunden irgendwie halten zu können, oder man verteuert das Produkt um einen Energiekostenzuschlag, wobei das unterjährig nicht immer möglich ist“, beschreibt Erich Frommwald, Obmann der Sparte Industrie der WKO Oberösterreich, die aktuell brisante Lage.

Bestätigt wird diese für die Industrie und den Wirtschaftsstandort allgemein dramatische Situation jetzt auch durch eine aktuelle Umfrage des Energieinstituts der Wirtschaft (EIW) im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich. „Von Erhöhungen der gesamten Energiekosten von 300 Prozent und mehr ist da die Rede, Betriebe beklagen, dass sie Kostensteigerungen nicht mehr verkraften können“, so Frommwald.

Demnach sehen 83 Prozent der befragten Unternehmen den Anstieg der Energiekosten als problematisch oder sogar sehr problematisch - insbesondere auch, weil sie die Preissteigerungen nicht an ihre Kunden weitergeben können. Jeder zweite Betrieb verzeichnet im Vergleich zum ersten Halbjahr 2021 Kostensteigerungen bei Gas, bei rund 9 Prozent der Betriebe haben sich die Gas-Kosten sogar zumindest verdoppelt. Für die Versorgung mit Strom geben 72 Prozent Kostensteigerungen an, bei 22 Prozent kam es zur Verdoppelung oder einem noch größeren Anstieg. Gegenüber Mitbewerbern in Deutschland bewertet jeder zweite Betrieb die Situation als problematisch oder sogar sehr problematisch. In der energieintensiven Industrie sehen das sogar zwei Drittel der Unternehmen so. Verglichen mit den außereuropäischen Mitbewerbern bewerten insgesamt 58 Prozent und sogar 78 Prozent aus der energieintensiven Industrie die Situation als problematisch oder sehr problematisch.

„Zu dieser Problematik kommen auch noch die stark gestiegenen Rohstoffpreise und die verschärften Anforderungen durch die klimapolitischen Ziele. Die massiven Kostensteigerungen gefährden die internationale Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Industrie“, warnt Frommwald. „Wir brauchen deshalb dringend Entlastungen. Dies gilt insbesondere für energieintensive Branchen. „Besonders alarmierend ist die Tatsache, dass in rund 20 Prozent aller befragten Betriebe, aber sogar in über 40 Prozent in der energieintensiven Industrie die Verlagerung von Produktionsaufträgen an Standorte in anderen Staaten eine Option ist, die geprüft bzw. geplant wird, oder sogar bereits umgesetzt wurde“, schrillen für Frommwald die Alarmglocken.

„Als Sofortmaßnahmen zum Schutz der Unternehmen und vor allem des Wirtschaftsstandorts braucht es aktuell schnelle finanzielle Hilfen für Unternehmen oder Industriezweige im Einklang mit dem EU-Beihilfenrecht und Entlastungsmöglichkeiten bei den Netzgebühren (Strom, Gas) für netzdienliches/flexibles Abnahmeverhalten. Als mittel- und langfristige Maßnahmen sind z.B. ein sofortiger Belastungsstopp zur Vermeidung zusätzlicher regulatorischer und finanzieller Belastungen für energieintensive Betriebe auf nationaler Ebene, die Kompensation indirekter CO₂-Kosten, der

WIR SIND INDUSTRIE

kosteneffiziente Ausbau erneuerbarer Energie, die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien und der Ausbau der Energiespeicherkapazität, um den Anteil erneuerbarer Energien weiter zu steigern, auch in Bezug auf Batterien und Wasserstoff, notwendig“, fordert Frommwald.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. go-international BILDUNGSSCHECK: Förderung von Weiterbildungen für das Personal Ihrer Auslandsniederlassung

Mit dem Bildungsscheck der Exportoffensive „go-international“ können Sie sich gezielte Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer eigenen Auslandsniederlassungen fördern lassen. Wir unterstützen Sie mit einem Zuschuss von 50 Prozent zu Ihren Kosten.

Weitere Informationen unter http://wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/IO-VII_Bewerbung_Bildungsscheck.pdf

2. Grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung - Subüberlassung: Bereithaltungspflicht von Lohnunterlagen

(Erste Rechtsprechung des VwGH)

Über die handelsrechtlichen Geschäftsführer der L. GmbH, die ihrerseits unbeschränkt haftende Gesellschafterin der L. GmbH & Co KG ist, wurde nach § 28 Z 3 LSD-BG jeweils eine (einzige) Geldstrafe verhängt, da die Gesellschaft am 4.7.2017 im Rahmen einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung „als Beschäftigter“ von sechs namentlich genannten Personen konkret bezeichnete Lohnunterlagen dieser Arbeitskräfte am (in Österreich gelegenen) Arbeitsort (Baustelle) weder bereitgehalten noch in elektronischer Form zugänglich gemacht habe.

Arbeitgeber der betroffenen Arbeitskräfte ist die in Slowenien ansässige D. d.o.o., die die Arbeitskräfte der (in Österreich ansässigen) S. GmbH überlassen hat, die ihrerseits die Arbeitskräfte der (ebenfalls in Österreich ansässigen) L. GmbH & Co KG überlassen hat (sog Subüberlassung). Die L. GmbH & Co KG hat die Arbeitskräfte in Österreich auf einer Baustelle beschäftigt, indem sie die Arbeitszeiten und die Arbeitseinteilung der Arbeitskräfte bestimmt, ihnen Arbeitsanweisungen erteilt und deren Stundenaufzeichnungen geführt hat, ohne aber die Lohnunterlagen am Arbeitsort bereitzuhalten.

Das Verwaltungsgericht hob die Straferkenntnisse gegen die Geschäftsführer auf. Rechtlich sei vor dem Hintergrund, dass bei einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung gemäß § 22 Abs 2 LSD-BG der inländische Beschäftigte zur Bereithaltung der Lohnunterlagen verpflichtet sei, zu klären, wem im Fall der Subüberlassung diese Verpflichtung des Beschäftigten obliege: Gegenständlich sei nämlich die S. GmbH „(Erst-)Beschäftigterin“ und gleichzeitig „(Zwischen-)Überlasserin“, die L. GmbH & Co KG aber als „weitere Beschäftigterin“ anzusehen. Das Verwaltungsgericht gelangte zur Rechtsansicht, dass die L. GmbH & Co KG nicht Beschäftigter und damit auch nicht Verpflichteter iSd § 22 Abs 2 LSD-BG sei.

Mangels Rechtsprechung zur Frage, wen im Fall der Subüberlassung von Arbeitskräften als Beschäftigter die Pflicht trifft, die Lohnunterlagen der Arbeitskräfte bereitzuhalten, erachtet der VwGH die Revision für zulässig. In der Sache teilt er die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts nicht und hob dessen Erkenntnisse mit der folgenden (zusammengefassten) Begründung auf:

BILDUNG & ARBEIT

Das Verwaltungsgericht stützt seine Rechtsansicht ua auf die Ausführungen des OGH in der Entscheidung OGH 9.7.2008, 9 ObA 91/07h, ARD 5911/4/2008. Darin hat der OGH zunächst ausgeführt, dass man unter "Subüberlassung" die Überlassung an einen „Beschäftigter“ versteht, der die Arbeitskraft nicht (direkt) in seinem eigenen Betrieb einsetzt, sondern an einen zweiten Beschäftigter weiterüberlässt, bei dem die Arbeitskraft tatsächlich ihre Arbeitsleistungen verrichtet. Auch wenn das AÜG den Begriff der Subüberlassung nicht kennt, sei die Subüberlassung von Arbeitskräften zulässig. Unter Berufung auf Mazal (in ecolex 2001, 256) kam der OGH zum Ergebnis, dass bei der Subüberlassung sowohl der Überlasser als auch der Erstbeschäftigter alle Arbeitgeberpflichten tragen und der Erstbeschäftigter auch als Beschäftigter anzusehen ist.

Der VwGH zeigt aber auf, dass aus dieser OGH-Entscheidung für die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts nichts zu gewinnen ist. Die zitierten Ausführungen zeigen, dass sie die bei einer Subüberlassung zuzuordnenden „Arbeitgeberpflichten“ im Kontext des Arbeitskraftüberlassungs- und des Arbeitsmarktförderungsrechts betreffen. Auch das zitierte Urteil sieht den Erstbeschäftigter (neben seinen Pflichten als Arbeitgeber) „auch“ als „Beschäftigter“ an und schließt es somit keineswegs aus, im Rahmen einer Subüberlassung ebenso den Zweitbeschäftigter als „Beschäftigter“ zu qualifizieren.

Im vorliegenden Revisionsfall geht es aber nicht um die Zulässigkeit der Subüberlassung und um die Zuordnung von Arbeitgeberpflichten. Es ist vielmehr vom Faktum auszugehen, dass die Arbeitskräfte an verschiedene Personen überlassen wurden und - vor dem Hintergrund dieses Sachverhalts - ausschließlich zu klären, wen im Rahmen dieser Überlassung die spezifische Pflicht des „Beschäftigters“ zur Bereithaltung von Lohnunterlagen iSd § 22 Abs 2 erster Satz LSD-BG traf.

Die Frage, wer im Falle einer Subüberlassung als Beschäftigter iSd letztgenannten Bestimmung anzusehen ist, bestimmt sich somit primär nach den Vorschriften des LSD-BG und seinem Regelungsziel. Die "Subüberlassung" von Arbeitskräften ist im LSD-BG nicht ausdrücklich geregelt.

§ 22 Abs 2 erster Satz LSD-BG - Wortinterpretation

Bei der gegenständlichen Subüberlassung handelte es sich um ein Zurverfügungstellen von Arbeitskräften, das zwischen drei (juristischen) Personen erfolgte und vom Begriff der Arbeitskräfteüberlassung gemäß § 3 AÜG erfasst ist. Dieses Verständnis ist daher gemäß § 6 Abs 3 LSD-BG auch für den Tatbestand des § 22 Abs 2 LSD-BG maßgebend, sodass es keiner erweiternden Auslegung des Begriffs "Arbeitskräfteüberlassung" (die in Strafsachen grundsätzlich nicht in Betracht käme) bedarf.

Gemäß § 22 Abs 2 erster Satz LSD-BG trifft die Verpflichtung zur Bereithaltung der Lohnunterlagen den inländischen Beschäftigter „bei einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung“. Schon eine Wortinterpretation der in § 22 Abs 2 erster Satz LSD-BG verwendeten Präposition "bei" iVm der Wortfolge „einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung“ zeigt, dass Normadressat dieser Bestimmung ein Beschäftigter von Arbeitskräften ist, die zuvor (aber nicht notwendigerweise an ihn) grenzüberschreitend überlassen wurden.

Schutzzweck des § 22 Abs 2 erster Satz LSD-BG

BILDUNG & ARBEIT

Auch der Schutzzweck des § 22 Abs 2 erster Satz LSD-BG spricht gegen das dieser Bestimmung vom Verwaltungsgericht zugrunde gelegte Verständnis:

Diese Regelung verfolgt ein im Allgemeininteresse liegendes zwingendes Ziel - nämlich den sozialen Schutz der Arbeitnehmer und die Kontrolle der Gewährleistung dieses Schutzes, und ermöglicht den Kontrollorganen erst, am Arbeits(Einsatz)ort die Erhebungen durchzuführen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Entgeltbestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer/innen zu gewährleisten (vgl VwGH 28.2.2017, Ra 2016/11/0164, ARD 6543/7/2017).

Da der Schutz des genannten, im Allgemeininteresse liegenden (zwingenden) Zieles somit erst durch die Kontrolle der Lohnunterlagen am Arbeitsort der überlassenen Arbeitskräfte ermöglicht wird, sind die Lohnunterlagen von jener Person bereitzuhalten, welche die Arbeitskräfte tatsächlich zur Arbeitsleistung einsetzt.

Zusammengefasst ergibt sich somit, dass die Tatbestandsvoraussetzung „bei einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung“ in § 22 Abs 2 erster Satz LSD-BG zur Gewährleistung zwingender im Allgemeininteresse liegender (nicht zuletzt unionsrechtlicher) Ziele und deren Effektivität schon dann als erfüllt anzusehen ist, wenn die Arbeitskraft an irgendeiner Stelle der Überlassungskette "grenzüberschreitend" überlassen wurde.

Fallbezogen wurden die in Rede stehenden Arbeitskräfte, die von der D. d.o.o. unstrittig „grenzüberschreitend“ von Slowenien nach Österreich überlassen wurden, im Zuge einer Überlassungskette der in Österreich ansässigen L. GmbH & Co KG überlassen, die diese Arbeitskräfte in Österreich beschäftigt hat. Vor diesem Hintergrund hat das Verwaltungsgericht, ausgehend von einem unzutreffenden Verständnis des § 22 Abs 2 erster Satz LSD-BG, die Verpflichtung der L. GmbH & Co KG zur Bereithaltung der Lohnunterlagen zu Unrecht verneint und die gegen die Mitbeteiligten erlassenen Straferkenntnisse aufgehoben.

VwGH 11. 11. 2021, Ra 2020/11/0182 bis 0184

3. OÖ Job Week 2022 - Chancen und Vorteile nutzen

Das Interesse an der OÖ Job Week, die vom 28. März bis 2. April 2022 stattfindet, ist groß. Aktuell haben sich bereits mehr als 400 Betriebe auf www.jobweek.at angemeldet und es werden täglich mehr.

Melden Sie sich jetzt an und planen auch Sie eine Veranstaltung.

4. OÖ Zukunftsforum 2022 - „Nachhaltig an der Spitze“

Die WKOÖ als Kooperationspartner lädt Sie gerne ein, am 8. und 9. März am OÖ Zukunftsforums 2022 teilzunehmen. An diesem Tag dreht sich alles um das Thema „Nachhaltig an der Spitze. Kann eine Industrieregion nachhaltig sein? Selbstverständlich. Sie muss, um auch in Zukunft ein lebenswerter Wirtschaftsraum zu bleiben.“

Ausgabe 3 | 8.2.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Präsidentin Hummer: “Wir verfolgen das Ziel anhand des WKOÖ-Standort-Masterplans Oberösterreich zu einem nachhaltig erfolgreichen Wirtschaftsstandort zu entwickeln. Ein besonderes Anliegen ist es, die heimischen Betriebe dabei zu unterstützen, ausreichend Arbeitskräfte zu finden und den Strukturwandel als Chance zu nutzen und damit langfristig in einer nachhaltigen Wirtschaftsstruktur erfolgreich sein zu können. Oberösterreich soll das Zentrum für nachhaltige Produktion und zur Vorzeigeregion in Sachen Ökotechnologien werden. Mit unseren innovativen und exportstarken Unternehmen können wir weltweit ganz entscheidend zur Erreichung der Klimaziele beitragen.“

Nähere Infos finden Sie im [Veranstaltungsprogramm](#).

Die Teilnahme am OÖ Zukunftsforum ist für alle kostenlos.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung unter diesem [Link](#).

AUSGABE 3 | 8.2.2022

Mag. Josef Schachner-Nedherer, MBA | T 05-90909-4200

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

1. Neuer Energieexperte der sparte.industrie: Lorenz Steinwender folgt Tobias Kogler

Tobias Kogler, BSc Energieexperte der sparte.industrie, wechselte zu einem österreichischen Energieversorgungsunternehmen. Mit seiner Expertise hat er viele Energie- und Klimathemen für die OÖ Industrie erfolgreich positioniert.

Mit DI Dr. Lorenz Steinwender steht nun die Nachfolge fest: Der gebürtige Linzer studierte Maschinenbau an der TU Wien und promovierte danach an der JKU Linz. Im Anschluss war er sieben Jahre in der Entwicklung von Dieselmotoren bei BMW Motoren GmbH in Steyr als Projektingenieur und Projektleiter tätig. Zuletzt war er als Produktmanager am WIFI Oberösterreich für die Konzeption und Durchführung technischer Weiterbildungen verantwortlich. Hr. Steinwender führt ab sofort die neue Funktion parallel zur Tätigkeit im WIFI und wechselt ab 1. April 2022 vollumfänglich in die sparte.industrie.

Die Fokusthemen der sparte.industrie im Bereich „Energie & Klima“ sind auch weiterhin die Versorgungssicherheit, der zielgerichtete Ausbau erneuerbarer Energien und die Forderung nach geeigneten und stabilen Rahmenbedingungen für die Transformation zur Treibhausgasneutralität. Wir fordern wirkungsvolle Maßnahmen gegen Blackouts, den Ausbau der Förderung für klimafreundliche Investitionen und einen technologieutralen Ansatz zur Dekarbonisierung der Mobilität.

2. Taxonomieverordnung - Erdgas und Atomkraft sind „nachhaltige Technologien“

Die EU-Kommission hat am 2. Februar Atomkraft und Gas offiziell in ihre Taxonomie aufgenommen. Die Taxonomie soll Investoren und Banken einen Leitfaden geben, welche Technologien als nachhaltig und klimafreundlich einzustufen sind. Sie hat daher für die Finanzbranche und die Industrie eine große Bedeutung.

Sowohl Gas als auch Kernkraft würden einen Beitrag zum Übergang zur Klimaneutralität leisten, so die Finanzkommissarin Mairead McGuinness bei der Präsentation in Brüssel. Beim Übergang müsse man auch „nicht perfekte Lösungen akzeptieren.“

Der Beschluss sieht vor, dass Investitionen in neue Gaskraftwerke bis 2030 als nachhaltig gelten, wenn sie unter anderem Kraftwerke mit höherem CO₂-Ausstoß ersetzen. Zusätzlich müssen sie bis 2035 komplett mit klimafreundlicheren Gasen wie Wasserstoff aus erneuerbaren Energien betrieben werden. Im ursprünglichen Entwurf war eine teilweise Beimischung von nicht-fossilen Gasen schon ab 2026 vorgeschrieben. Neue Atomkraftwerke sollen bis 2045 als nachhaltig klassifiziert werden, wenn ein konkreter Plan für die Endlagerung radioaktiver Abfälle ab spätestens 2050 vorliegt.

Österreich sieht damit die Klimaschutzagenda der EU unterlaufen. Klimaschutzministerin Leonore Gewessler (Grüne) will ihre Klagsdrohung gegen die EU-Kommission wahr machen und mit einer Nichtigkeitsklage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgehen, sagte Gewessler bei einer Pressekonferenz. Unterstützung bekam sie von Bundeskanzler Karl Nehammer (ÖVP): Sie habe seine „volle Unterstützung bei der Prüfung rechtlicher Schritte“, so der Bundeskanzler.

ENERGIE

Während die Aufnahme von Atomkraft in die Taxonomieverordnung österreichweit fast durchwegs auf Ablehnung stößt, wird die Aufnahme von Erdgas von vielen Seiten befürwortet. Erdgas kommt als Brückentechnologie eine entscheidende Rolle zu: Rein durch Strom aus erneuerbaren Energien können Haushalte und Industrie in Europa auch mittelfristig nicht ausreichend und sicher versorgt werden. Ein überstürzter Ausstieg aus Erdgas würde die Energieversorgungssicherheit ernsthaft gefährden. Zudem kann die bestehende Erdgas-Infrastruktur auch nachhaltig für erneuerbare Energiequellen genutzt werden.

3. Treibhausgas-Emissionen in Österreich 2020 um 7,7 Prozent gesunken

Das Umweltbundesamt (UBA) hat die Treibhausgas-Bilanz Österreichs für 2020 präsentiert. Die Treibhausgas-Emissionen in Österreich sind von 2019 auf 2020 um 7,7 Prozent gesunken und liegen bei 73,6 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent. Das bedeutet ein Minus von rund 6,1 Mio. Tonnen im Vergleich zum Jahr 2019.

Starker Einfluss der Corona-Pandemie

Diese Entwicklung wurde durch die Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie maßgeblich beeinflusst. Die mit Abstand größte Reduktion ist pandemiebedingt im Verkehrssektor mit minus 13,5 Prozent auszumachen. Gleichzeitig sank das Bruttoinlandsprodukt im Vergleich zum Jahr 2019 um rund 6,7 Prozent. Die Anstiege im Bevölkerungswachstum und bei den Heizgradtagen - zwei weitere wesentliche Einflussfaktoren für die Entwicklung der Treibhausgas-Emissionen - fielen hingegen im langfristigen Trend durchschnittlich aus.

Treibhausemissionen von Energie- und Industriebetrieben rückläufig

Bei den Energie- und Industriebetrieben außerhalb des Emissionshandels ist ein Rückgang von minus 2,7 Prozent zu verzeichnen. Für die Energie- und Industrieunternehmen, die dem Emissionshandel zugeordnet sind, zeigt die aktuelle Treibhausgas-Bilanz für 2020 ebenfalls eine deutliche Reduktion von minus 8,6 Prozent. Laut UBA wurde um circa 10 Prozent weniger Stahl produziert (minus 0,9 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent). In der Energieerzeugung sanken die Emissionen im Vergleich zu 2019, bedingt durch die Stilllegung des letzten Kohlekraftwerks (minus 0,8 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent) und der niedrigeren Stromproduktion aus Erdgaskraftwerken (minus 0,5 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent). Zu beachten: Die Reduktionsziele für den Emissionshandelsbereich werden auf europäischer Ebene geregelt und sind in den nationalen Klimazielen nicht enthalten.

Zielerreichung 2020

Die EU Effort-Sharing-Entscheidung beinhaltet für die Jahre 2013 bis 2020 für jene Quellen, die nicht dem Emissionshandel unterliegen, Höchstmengen für klimaschädliche Emissionen. Das nationale Ziel für 2020 wurde laut aktueller Treibhausgas-Bilanz erreicht. Die Emissionen von Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und F-Gase liegen bei rd. 46,5 Mio. Tonnen und damit um rund 1,2 Mio. Tonnen unter dem für 2020 gültigen Zielwert von 47,8 Mio. Tonnen.

AUSGABE 3 | 8.2.2022

Mag. Josef Schachner-Nedherer, MBA | T 05-90909-4200

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

Ausblick 2030

Eine erste Abschätzung des UBA auf Basis vorliegender Daten geht für das Jahr 2021 von einem Anstieg der Emissionen von ca. 4 Prozent aus.

Im Dezember 2020 hat die EU beschlossen, die Treibhausgas-Emissionen bis 2030 um 55 Prozent (gegenüber 1990) zu reduzieren. Als Zielvorgabe für Österreich hat die Europäische Kommission eine Emissionsreduktion von 48 Prozent vorgeschlagen. Für die Klimaziele 2030 und für die Klimaneutralität Österreichs im Jahr 2040 sind daher weitreichende Transformationsschritte zur Verminderung des Einsatzes fossiler Energie erforderlich.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.umweltbundesamt.at/news220123>.

STEUERN UND FINANZEN

1. Workshopreihe „Nachhaltigkeitsberichterstattung und Taxonomie“ startet im April

Im Zuge des European Green Deal und des EU-Aktionsplans „Sustainable Finance“ wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen gründlich überarbeitet und auf neue Füße gestellt. Ziel sind europaweit harmonisierte und vergleichbare Nachhaltigkeitsberichte. Nichtfinanzielle Informationen sollen den gleichen Stellenwert erhalten wie Finanzinformationen. In Verbindung mit der Taxonomie stellt dies die Unternehmen vor große Herausforderungen.

Geplant ist bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung die Ausdehnung auch auf nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen. Ab 2023 sollen alle Unternehmen ab 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nichtfinanzielle Informationen bereitstellen müssen. Insgesamt haben die bislang nicht betroffenen Unternehmen mit einem enormen zusätzlichen bürokratischen Aufwand und Berichtspflichten zu rechnen.

Workshopreihe

Die Sparte Industrie unterstützt Sie dabei und hat dazu eine Workshopreihe gemeinsam mit Ernst & Young ins Leben gerufen. Die Workshopreihe im Zusammenhang mit den neuen Nachhaltigkeitsanforderungen verfolgt zwei übergeordnete Ziele:

- Einerseits sollen dabei Unternehmen bei der Implementierung von Nachhaltigkeitsaspekten in der jeweiligen Organisation begleitet werden und
- andererseits sollen sie bei den regulatorischen Anforderungen betreffend der Berichtspflichten (CSRD, Taxonomie) unterstützt werden.

Ablauf

Zuerst wird ein zweitägiges GRI-zertifiziertes Training angeboten.

Danach erfolgt eine Workshopreihe, die 9 halbtägige Workshops zu folgenden Themen beinhaltet:

- Impact Workshop
- Stakeholder Engagement
- ESG Risiken & Chancen
- Umwelt- und soziale Indikatoren

AUSGABE 3 | 8.2.2022

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

- Klimawandel & Dekarbonisierung
- Ziele & Maßnahmen
- Datenerhebung & Kontrollsysteme
- Vorbereitung für die Prüfung
- EU-Taxonomie

Zusätzlich folgt ein eintägiger initialer Check des aktuellen Status der Nachhaltigkeitsaktivitäten im Unternehmen und 3 halbtägige Feedbackworkshops.

Die Ziele der Workshopreihe sind:

- Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts gemäß den Anforderungen der CSRD (und Taxonomie)
- Aufbau von Strukturen für Nachhaltigkeitsmanagement im Unternehmen

Am Ende des Programms sollen die notwendigen Prozesse und Strukturen für Nachhaltigkeitsmanagement implementiert sein und die Basis für eine wiederkehrende Nachhaltigkeitsberichterstattung im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen geschaffen sein.

Der Erfahrungsaustausch im Zuge des Programms soll zusätzliche Unterstützung und Anregungen bieten.

Nähere Details zur Workshopreihe erfahren Sie unter: [Workshopreihe](#)

[Anmeldung zur Workshopreihe](#) bis 4. März 2022

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn DI (FH) Markus Strobl unter der Telefonnummer 05-90909-4250 bzw. unter markus.strobl@wkoee.at

STEUERN UND FINANZEN

2. Zinsvortrags-Übergangsverordnung ist in Begutachtung

Mit dem COVID-19-StMG wurde in § 12a KStG die in der ATAD-Richtlinie der EU vorgesehene Zinsschranke umgesetzt. Demnach ist ein Zinsaufwand eines Wirtschaftsjahres nur im Ausmaß von 30 Prozent des steuerlichen EBITDA dieses Wirtschaftsjahres abzugsfähig. Im Rahmen der Umsetzung wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen im laufenden Wirtschaftsjahr nicht abzugsfähigen Zinsüberhang auf Antrag in darauffolgende Wirtschaftsjahre vorzutragen (Zinsvortrag). Darüber hinaus wurde auch die Möglichkeit vorgesehen, das verrechenbare EBITDA auf Antrag in die darauffolgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen, soweit dieses den Zinsüberhang des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigt (EBITDA-Vortrag).

Mit der nun vorliegenden Verordnung werden die Voraussetzungen für den Übergang von nicht verrechneten Zinsvorträgen und nicht verrechneten EBITDA-Vorträgen auf Rechtsnachfolger im Rahmen von Umgründungen näher festgelegt. § 1 regelt dabei die allgemeinen Voraussetzungen und § 2 die für die jeweilige Umgründungsart geltenden besonderen Grundsätze für den Übergang eines Zins- oder EBITDA-Vortrages.

Zunächst muss es sich um eine Umgründung im Sinne des UmgrStG - somit um eine Verschmelzung (Art. I), Umwandlung (Art. II), Einbringung (Art. III) oder Spaltung (Art. VI) handeln, die steuerlich unter Fortführung der Buchwerte erfolgt. Insoweit eine Umgründung nicht unter das UmgrStG fällt oder eine Buchwertfortführung im Rahmen des UmgrStG nicht erfolgen kann (z.B. weil es aufgrund einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich zu einer Aufwertung des übertragenen Vermögens auf den gemeinen Wert bzw. Fremdvergleichswert kommt), soll ein Übergang eines Zins- oder EBITDA-Vortrages generell ausgeschlossen sein. Der Zins- oder EBITDA-Vortrag bleibt folglich bei der übertragenden Körperschaft zurück (Einbringung, Abspaltung) oder geht unter (Verschmelzung, Umwandlung, Aufspaltung). Die Ausübung einzelner steuerlicher Aufwertungswahlrechte (z.B. § 16 Abs. 6 UmgrStG) soll für die Anwendung dieser Verordnung jedoch unschädlich sein, solange dem Grunde nach eine Umgründung unter Buchwertfortführung vorliegt.

Darüber hinaus muss es sich beim übernehmenden Rechtsnachfolger der Umgründung um eine unter § 12a Abs. 2 KStG fallende - also um eine vom persönlichen Anwendungsbereich der Zinsschranke erfasste - Körperschaft handeln. Damit sollen insbesondere eigenständige Körperschaften sowie natürliche Personen als Rechtsnachfolger von der umgründungsbedingten Übernahme eines Zins- oder EBITDA-Vortrages generell ausgeschlossen sein.

Aufgrund der sinngemäßen Anwendung der Grundsätze zum Verlustübergang adressiert die Verordnung nicht nur den Übergang eines Zins- oder EBITDA-Vortrages der übernehmenden Körperschaft, sondern auch den weiteren Fortbestand eines zum Umgründungstichtag noch nicht verrechneten Zins- oder EBITDA-Vortrages der übernehmenden Körperschaft. Den Grundsätzen zum Übergang bzw. Fortbestand von Verlustvorträgen entsprechend sollen daher der Übergang bzw. weitere Fortbestand eines Zins- oder EBITDA-Vortrages ganz grundsätzlich bedingen, dass das Vermögen, dem der Zins- oder EBITDA-Vortrag zurechenbar ist, am Umgründungstichtag noch (vergleichbar) vorhanden ist.

Weitere Details entnehmen Sie bitte der [Verordnung](#) bzw. den [erläuternden Bemerkungen](#).

TECHNOLOGIE

1. Innovationstag 2022 „Digitalisierungs Hotspot OÖ - Die neue Technische Universität“

Dienstag | 15. Februar 2022 | 16:00 Uhr | ONLINE-EVENT

Die Industrie bringt sich in Stellung als Kooperationspartner der künftigen Technischen Universität, die 2023 ihren Lehrbetrieb aufnehmen soll. Gerade für Oberösterreich als Industriebundesland Nummer 1 ist dies ein großer Erfolg und ein immens wichtiger Schritt für die nachhaltige Absicherung des Wirtschaftsstandorts. Damit dieser Schritt perfekt gelingt, muss sich die neue TU als Marke und als international sichtbarer Leuchtturm etablieren.

Wie die Gründung & das Konzept der neuen Technischen Universität aussieht und welche Synergien und Kooperationsmöglichkeiten es für die oö Wirtschaft gibt, erfahren Sie beim Innovationstag 2022 unter anderem durch folgende Referenten:

- Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Polaschek | Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.
- Prof. DI Dr. Gerhard Eschelbeck, ehemaliger IT-Sicherheitschef beim Internetkonzern Google und Vorsitzender der wissenschaftlichen Konzeptgruppe Neue TU in OÖ.

Nähere Informationen:

T 05-90909-4251

Anmeldung

E: veranstaltung@wkoee.at oder <https://online.wkoee.at/WKO/2022-27055>

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Anmeldeschluss: Freitag, 11. Februar 2022

Der Innovationstag wird in Kooperation mit der Sparkasse OÖ und den OÖ Nachrichten durchgeführt.

2. Hinweis zu aktuellen Förderungen und Veranstaltungen im FTI Bereich

- Die **5 EU-Missionen im Horizon Europe Programm** (1. Cancer 2. Adaptation to climate change. 3. Ocean, seas and waters. 4. Climate neutral and smart cities. 5. Soil health and food.) kommen jetzt in die Implementierungsphase. Konkret sind 34 Ausschreibungsthemen für Forschung und Innovationsprojekte mit einem Gesamtbudget von rund 600 Mio.€ veröffentlicht worden. Die Einreichfristen reichen von 24. März bis 26. April 2022. Mehr Informationen finden Sie [hier](#).
- Das **Programm Quantum Austria** hat gestartet. 107 Mio. € (aus dem europäischen Wiederaufbauplan) werden für die Stärkung der österreichischen Quantenforschung mobilisiert. Gefördert werden sowohl die Grundlagenforschung als auch die Entwicklung praxisnaher Anwendungen. Einreichungen sind seit 26. November 2021 möglich. Mehr Informationen finden Sie [hier](#).
- Das **aws Programm Innovationsschutz Implementierung** unterstützt Unternehmen dabei, ihre IP-Strategie aufzubauen. Hierzu gibt es die [Möglichkeit zur telefonischen Förderberatung](#).

TECHNOLOGIE

- **Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur 2021-2026.** Das Förderprogramm dient der Umstellung von Nutzfahrzeugflotten auf emissionsfreie Antriebe, [ENIN](#). Die [Info-Veranstaltung](#) findet am 2. März statt: es besteht noch Möglichkeit zur inhaltlichen Einbringung innerhalb der Veranstaltung.

3. smartfactory@tugraz Umfrage zum Thema "KMUs und Digitalisierung"

Wir möchten Sie auf eine besondere KMU-Umfrage hinweisen. Diese Umfrage ist Bestandteil der technischen Doktorarbeit von Herrn DI Stefan Trabesinger. Er ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der TU Graz und forscht aktuell an der Grazer smartfactory am Institut für Fertigungstechnik.

Ziel der Umfrage ist, herauszufinden, in welchem Ausmaß die digitale Transformation bereits bei KMUs etabliert ist und wie deren Umgang mit Cybersecurity erfolgt. Vor allem ist neben der theoretischen wissenschaftlichen Betrachtung auch die Praxiserfahrung von KMUs von großem Interesse.

Mehr Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 3 | 8.2.2022

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Mag. Katharina Rechberger | T 05-90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

1. Verbraucherschutzrecht - Verlängerung der Nutzungsdauer von Produkten

Die Konsultation der Europäischen Kommission (EK) „Nachhaltiger Konsum von Waren - Förderung des Rechts auf Reparatur und Wiederverwendung“ liegt vor. Laut Vorbegutachtung der WKÖ führt die EK eine öffentliche Konsultation betreffend künftiger Maßnahmen im Verbraucherschutzrecht durch, die darauf abzielen im Interesse der Nachhaltigkeit die Nutzungsdauer von Produkten zu verlängern.

Die Kommission stellt - abgesehen von der Beibehaltung des Status Quo - drei Optionen zur Diskussion.

1. Option 1 - Geringes politisches Eingreifen - freiwillige Verpflichtungen

Hier ginge es um Anreize für Unternehmen, sich freiwillig zur Reparatur von Gütern mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu verpflichten, und um Maßnahmen, um den Kauf gebrauchter und generalüberholter Güter zu fördern.

2. Option 2 - Moderates politisches Eingreifen

Unteroptionen 2A:

Verlängerung der gesetzlichen Garantiezeit (= Gewährleistungsfrist) für

- neue Waren, wenn Konsumenten sie reparieren lassen, anstatt sie auszutauschen
- bei gebrauchten und/oder „überholten“ (gemeint am ehesten „wiederaufbereitete“) Waren

Unteroptionen 2B:

- Bevorzugte Abhilfemaßnahme sollte die Reparatur sein, wenn diese kostengünstiger oder ebenso günstig wie der Ersatz (=Austausch) ist;
- Verpflichtung der Hersteller oder Verkäufer, Waren über die gesetzliche Garantiezeit hinaus zu einem angemessenen Preis zu reparieren.

Die Option scheint darauf abzielen, durch Änderung der Warenkauf-RL die Wahlmöglichkeit zwischen Reparatur und Austausch dann in Richtung Reparatur zu verschieben, wenn diese günstiger als der Austausch wäre.

Außerdem wird angedacht ein „Recht auf Reparatur“ in dem Sinne zu schaffen, dass Hersteller oder Verkäufer nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist oder zB auch in anderen Fällen, die nicht unter die Gewährleistung fallen (zB Beschädigungen durch den Verbraucher), Reparaturen zu einem angemessenen Preis ermöglichen müssten.

Ausgabe 3 | 8.2.2022

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Mag. Katharina Rechberger | T 05-90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

3. Option 3 - Starkes politisches Eingreifen

Unteroption 3A:

- Beschränkung der Wahlmöglichkeiten für den Verbraucher durch Bevorzugung der Reparatur vor Ersatz eines Produkts;
- Verpflichtung der Hersteller oder Verkäufer, Waren in einigen Fällen über die gesetzliche Garantie hinaus in bestimmten Fällen kostenlos zu reparieren.

Unteroption 3B:

- Verlängerung der gesetzlichen Garantie über den derzeitigen Mindestzeitraum von zwei Jahren hinaus.

Unteroption 3C:

- Der Verkäufer kann fehlerhafte Produkte durch überholte (besser vielleicht „wiederaufbereitete“) und nicht neue Produkte ersetzen.

Bitte um allfällige Stellungnahme bis 23.02.2022 (einlangend) an WKOÖ Industrie
industrie@wkoee.at.

[Right to Repair_11_01_2022_DE ausfuellbar](#)

[AUSS Konsultation Right to Repair](#)

[Sustainable consumption of goods_call for evidence](#)

[Verbraucherschutzrech_Folgenabschätzung](#)

2. Aktionsplan Mikroplastik 2022-2025

Das BMK hat einen Entwurf für einen „Aktionsplan Mikroplastik 2022-2025“ vorgelegt. Dieser betrifft verschiedene Bereiche, die auch außerhalb der Chemikalienpolitik liegen, so insbesondere:

- Wasserrecht
- Abfallrecht/Kreislaufwirtschaft
- Ökodesign

Zu den Kapiteln:

Ad 1. Ausgangslage

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkoee.at | W <http://wko.at/ooe/industrie>

Impressum/Offenlegung: W <http://wko.at/ooe/industrie-Offenlegung>

Ausgabe 3 | 8.2.2022

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Mag. Katharina Rechberger | T 05-90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

Hier wird der Konnex zu laufenden Aktivitäten auf nationaler und EU Ebene hergestellt. Der Aktionsplan wird als „Beitrag Österreichs zum Green Deal“ dargestellt.

Ad 2. Quellen

Das Kapitel lehnt sich textlich an das ÖWAV-ExpertInnenpapier „Mikroplastik im Wasser“ (siehe Beilage) an, an dem BSI und die Fachverbände der chemischen Industrie und der Mineralölindustrie mitgearbeitet haben.

Ad. 4 Stärkung der Datenlage, Forschung, Innovation

Das Kapitel nimmt Bezug auf bereits bestehende nationale und EU-Initiativen der Wissenserweiterung, etwa EU- und OECD-Initiativen zur Entwicklung von harmonisierten Untersuchungsmethoden oder zum toxikologischen Verhalten von Mikroplastik.

Ad 5. Effektive Umsetzung und Weiterentwicklung der Regulierung

Dies beschreibt laufende und geplante Maßnahmen, etwa zur Beschränkung von bewusst in Produkten beigefügtem Mikroplastik oder für unbeabsichtigte Freisetzungen innerhalb von Produktlebenszyklen, etwa von Reifen.

Konkreter wird der Entwurf mit weiterführenden Maßnahmen wie etwa

- Verbrennung von Klärschlamm aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen > 20.000 EW incl. Phosphor-Rückgewinnung
- Unterstützung des REACH-Beschränkungsvorschlages incl. Miteinbeziehung flüssiger Kunststoffpolymere in die REACH-Revision
- Kennzeichnungspflicht für Reifen, Forcierung Kontrolle Abfallverbringung, Testmethoden Textilwäsche, ...

Die Kapitel 6 und 7 beschreiben freiwillige Maßnahmen (Zero Pellet Loss der ö. Industrie; ö. Umweltzeichen) und solche zur Bewusstseinsbildung.

Das Kapitel 8 (Österreichs Beitrag zur globalen Nachhaltigkeit) erwähnt relevante internationale Abkommen (POP/Stockholm, Abfallverbringung/Basel, ...) und das Potenzial europäischer und österreichischer Technologien im Bereich Abfallmanagement zur Verbesserung der Situation in anderen Ländern und Erdteilen.

Bitte um allfällige Rückmeldungen zum Entwurf „Aktionsplan Mikroplastik 2022-2025“ bis einschließlich 10. Februar 2022 an industrie@wkoee.at.

[2022 ÖWAV ExpertInnenpapier Mikroplastik im Wasser](#)

[MikroplastikAPEntwurf_202201](#)

Ausgabe 3 | 8.2.2022

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Mag. Katharina Rechberger | T 05-90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

3. BSI-Up-Studie zum Thema „REACH in der Lieferkette“

Es gibt die Idee, eine Studie zum Thema „REACH in der Lieferkette“ durchzuführen. Ziel ist es zu analysieren, ob der REACH-Rechtsrahmen tatsächlich dazu geführt hat, dass produzierende Unternehmen

- zunehmend die Rolle des Importeurs übernehmen müssen, weil nötige Chemikalien nicht mehr in der EU hergestellt oder importiert werden
- Schwierigkeiten bei der Produktion haben, da bestimmte Roh-, Arbeits- oder Hilfsstoffe aufgrund von REACH-Vorgaben nicht mehr verfügbar sind (Rohstoffengpässe aus anderen Gründen werden nicht betrachtet)
- Schwierigkeiten haben, geeignete Substitute zu finden.

Wichtig: Die Analyse soll **nur bestehende Probleme** und deren nachweisbare Folgen (wirtschaftlich, ev. auch sozioökonomisch) beschreiben. Befürchtungen aufgrund von zukünftigen Entwicklungen, etwa aufgrund aktueller Konsultationen, stehen nicht im Fokus. Die Ergebnisse sollen für den Dialog mit den EU-Institutionen Kommission und Parlament im Rahmen des REACH-Review aufbereitet werden.

Die Anonymität beteiligter Unternehmen bleibt gewahrt, außer die Unternehmen möchten selbst vor den Vorhang treten.

Um die Studie zu starten, benötigen wir eine gewisse kritische Masse an Unternehmen, die bereit sind, ihre Erfahrungen zu teilen und die konkreten Beispiele liefern. Details werden im Rahmen von ExpertInnen-Interviews erarbeitet. Wir bitten daher um Rückmeldung nach folgendem Muster:

- Name des Unternehmens/Kontaktpersonen:
- Chemikalien/Stoffe im Fokus:
- Konkretes Problem: z.B. Erhöhter Aufwand bei Beschaffung, nicht mehr verfügbar, schlechtere Qualität, (vorerst) keine geeigneten Substitute, ...

Bitte um Rückmeldung an industrie@wkoee.at bis 16. Februar 2022 (einlangend).

4. Europaschutzgebiet Kalktuffquelle Wanghausen

Mit der Ausweisung zum Europaschutzgebiet wird das Gebiet „Kalktuffquelle Wanghausen“ in der Gemeinde Hochburg-Ach gemäß FFH-Richtlinie geschützt. Die Tuffquellenlandschaft entlang des rechten Salzachufers weist eine Gesamtfläche von 48.720 m² auf. Im Gebiet sind nun neben den Tuffquellen auch Flächen mit den Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald und Schlucht- und Hangmischwälder unter Natura-2000-Schutz gestellt. Die Fläche ist bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes auf unbestimmte Zeit gesichert und liegt ausschließlich im Grünland.

Ausgabe 3 | 8.2.2022

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Mag. Katharina Rechberger | T 05-90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

Die Verordnung, im Landesgesetzblatt Nr. 4/2022 verlautbart wurde, wurde am 31. Jänner 2022 kundgemacht und tritt mit 1. Februar 2022 in Kraft.

Links:

- [Europaschutzgebiet Kalktuffquelle Wanghausen - LGBL. Nr. 4/2022 samt Plan](#)
- [OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001](#)
- [Naturschutzdatenbank FFH-Gebiet AT 3152000](#) (Datenbankeintrag in Kürze abrufbar!)
- [Infoseite des Landes OÖ zum Thema Naturschutz und Landschaft](#)
- [FFH-Richtlinie](#)
- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/161 zur kontinentalen geografischen Region](#)

5. Altlasten in OÖ: Begutachtung zur 2. Altlastenatlas-Verordnung-Novelle 2021

Das BMK hat einen Entwurf einer Novelle zur Altlastenatlasverordnung ([BGBL. II Nr. 232/2004 idgF](#)) zur Begutachtung versandt. Die geplanten Änderungen mit Bezug auf Oberösterreich betreffen die Altstandorte BP-Tanklager Linz 1 alt - Schadensfall SF2A, Chemiepark Linz - Pflanzenschutzmittelproduktion und Chemiepark Linz - Stickstoffanlagen und Mehrzweckanlage.

Details zu den einzelnen Standorten sind unter <https://altlasten.gv.at/atlas/verzeichnis/Oberoesterreich.html> abrufbar. Weitere Informationen zu Altlasten finden Sie unter <https://www.altlasten.gv.at/>.

Ihre allfällige Stellungnahme zum Verordnungsentwurf senden Sie bitte an die WKO Oberösterreich, Frau Michaela Leutgöb (E michaela.leutgoeb@wkoee.at), bis spätestens Freitag, 4. März 2022, damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren Berücksichtigung finden kann.

Die Begutachtungsunterlagen finden Sie unter <https://www.wko.at/service/umwelt-energie/altlasten-begutachtung-2-altlastenatlas-vo-novelle.html>.

Ausgabe 3 | 8.2.2022

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Mag. Katharina Rechberger | T 05-90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

6. Änderung bei PRTR-Meldungen ab 2022

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/142 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1741 verpflichtet die Mitgliedstaaten und somit auch die PRTR-Anlagenbetreiber zu einer obligatorischen Berichterstattung über das Produktionsvolumen der betroffenen Betriebseinrichtung. Die Verpflichtung in der neuen Form gilt ab dem Berichtsjahr 2023. Der Durchführungsbeschluss ist am 2. Februar 2022 2019 im Amtsblatt veröffentlicht worden und gilt sofort.

Links:

- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/142 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses \(EU\) 2019/1741](#)
- [EG-PRTR-Verordnung \(Verordnung \(EG\) Nr. 166/2006\)](#) (Rechtsakt)
- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2019/1741 zur Berichterstattung gemäß der PRTR-Verordnung](#)
- [\(EG\) Nr. 166/2006](#)
- [E-PRTV-Begleitverordnung \(BGBl. II Nr. 380/2007\)](#)
- [EDM-Portal - PRTR](#)

AUSSENHANDEL

1. Österreichischer Exportpreis 2022- Einladung zur Einreichung

Der Exportpreis ist eine prestigeträchtige und verdiente Auszeichnung für die Besten der Besten, die 2022 schon zum 28. Mal verliehen wird.

Die hochkarätig besetzte [Jury](#) unter dem Vorsitz von WKÖ-Präsident Harald Mahrer ermittelte die Exportpreisträgerinnen und Exportpreisträger in fünf Haupt-Kategorien jeweils in Gold, Silber und Bronze:

5 Kategorien

- [Industrie](#)
- [Gewerbe & Handwerk](#)
- [Handel](#)
- [Information & Consulting](#)
- [Transport & Verkehr](#)

Zusätzlich werden 3 Sonderpreise verliehen:

- Global Ecovision Award
- Global Player Award
- Expat Award

Die Nominierungen für die Sonderpreise erfolgen durch die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA. Das Siegerunternehmen wird durch die Jury ermittelt.

Wer sollte sich bewerben?

Kleine bis große Unternehmen, die eine besondere Export-Erfolgsstory vorweisen können.

Exportpreisträger findet man in allen Facetten der Wirtschaft. Egal ob ein weltweit erfolgreiches Produkt oder eine besonders bei ausländischen Kunden beliebte Dienstleistung, Exporterfolge zeigen sich auf unterschiedlichste Art und Weise.

AUSGABE 3 | 8.2.2022

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

AUSSENHANDEL

Was die Jury bewertet?

- Herausragende Exporterfolge aller Art
- Hoher Exportanteil
- Interessante, außergewöhnliche Marketing-Strategien
- Nischen bei Produkten bzw. in Märkten
- Steigerung des Exportvolumens bzw. Halten in schwierigen Märkten und Zeiten
- Innovationskraft und Risikobereitschaft
- Diversifikation der Exportmärkte
- Kooperationen mit anderen österreichischen Unternehmen
- Joint-Ventures bzw. Kooperationen mit ausländischen Unternehmen vor Ort
- Vorreiterrolle im Thema Nachhaltigkeit

Was sind grundlegende Voraussetzungen?

- Unternehmen mit Sitz in Österreich.
- Unternehmen existiert seit mindestens 3 Jahren.
- Wertschöpfung des Unternehmens kommt dem Standort Österreich zugute.
- Unternehmen verstößt gegen keine Grundsätze der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit.

Wie bewerbe ich mich?

Klicken Sie auf die jeweilige Sparte, in der Sie Ihre Gewerbeberechtigung haben und Sie werden zum Bewerbungsformular weitergeleitet. Füllen Sie dieses aus und klicken Sie zum Einsenden auf „Bewerbung abschicken“:

- [Industrie](#)
- [Gewerbe & Handwerk](#)
- [Handel](#)
- [Information & Consulting](#)
- [Transport & Verkehr](#)

Bewerbungsfrist ist der **28. Februar 2022**.

AUSGABE 3 | 8.2.2022

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

AUSSENHANDEL

Falls Sie Fragen haben, schreiben Sie uns einfach an: exportpreis@wko.at

Ihr Unternehmen ist bereits glücklicher Exportpreis-Sieger in Gold?

Im fünften Jahr nach Ihrer Exportpreis-Auszeichnung in Gold steht Ihrer neuerlichen Bewerbung nichts im Wege. Als Silber- oder Bronze-Preisträgerin oder -Preisträger können Sie sich jederzeit erneut bewerben.